

§ 4. Von allen Eintragungen in das Fremdenbuch über die während der letzten 48 Stunden neu angekommenen oder abgereisten Fremden sind Fremdenactel bis 12 Uhr mittags dem Einwohnermeldeamte zuzustellen.

Die Fremdenbücher sind innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats dem Einwohnermeldeamt zur Prüfung einzureichen, auch den Polizeibeamten und dem vom Rate oder vom Gemeindevorstand beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuliegen.

§ 5. Wer länger als 4 Wochen als Fremder gegen Entgelt aufgenommen ist, unterliegt den in den §§ 1-3 des Einwohnermeldegesetzes gegebenen Bestimmungen. Der Wirt oder der Vermieter ist dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen nachgegangen wird.

§ 6. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bestraft.

Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 17. März 1927.

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 4. März 1927 wird auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 für die Stadt Cuxhaven folgendes bestimmt:

§ 1. Wer sich in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September in Cuxhaven aufhält, ohne hier einen dauernden Wohnsitz zu haben, gilt als Kurgast und hat eine Kurtaxe für die von der Stadt zu Kurzwecken hergestellten und unterhaltenen Anlagen an die Stadt zu entrichten.

§ 2. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, aufhalten, wenn eine Vergütung weder unmittelbar noch mittelbar gezahlt wird;
 2. Beamte und Militärpersonen, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten;
 3. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen;
 4. Kinder und Jugendliche, die in hiesige gemeinnützige Kinderheime oder Jugendherbergen, oder Kranke, die in das hiesige Staatskrankenhaus geschickt sind;
 5. Kurgäste, die länger als 25 Jahre das hiesige Bad besucht haben und einen dauernden Wohnsitz in der Badeverwaltung besitzen;
 6. Geschäftsreisende, die sich hier ohne Familienangehörige weniger als 3 Nächte zu geschäftlichen Zwecken aufhalten.
- § 3. Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:
1. Ärzte mit den sie begleitenden Familienangehörigen;
 2. Kurgäste, die durch eine amtliche Bescheinigung des Heimortortes oder durch eine Bescheinigung einer Krankenkasse ihre Bedürftigkeit nachweisen.

Jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September höchstens

§ 4. Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:		
für die Einzelperson	0.50 R.M.	8 R.M.
für Ehepaare ohne Kinder oder zwei im gemeinschaftlichen Familienverbande lebende Geschwister	0.80 R.M.	12 R.M.
für Ehepaare mit Kindern, die zum eigenen Haushalte gehören	1.— R.M.	15 R.M.
für die erwachsene Einzelperson mit Kindern	0.50 R.M.	12 R.M.

Als Kinder gelten die in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 5. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann binnen 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung beim Rate Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Rats kann binnen einem Monat nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehoben.

§ 6. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts oder, falls die Abreise früher erfolgt, am Abreisetage an die Vermieter oder werktätlich von 8-12 Uhr vormittags auf der Stadtkasse zu entrichten. Die Vermieter haben sie wöchentlich an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt darf die Kurtaxe auch unmittelbar durch einen mit Ausweis versehenen Beamten einsehen lassen.

§ 7. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgaste der Vermieter oder Gastgeber.

§ 8. Der Rat kann in besonderen Härtefällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

§ 9. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so wird eine Mahngebühr gemäß der Verordnung der Stadt vom 6. März 1924 betr. die Erhebung einer Mahngebühr wegen verspäteter Zahlung städtischer Forderungen erhoben. Der § 5 gilt auch hierfür. Die Hinterziehung sowie der Versuch der Hinterziehung ist strafbar.

§ 10. Die Kurtaxe kann im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

Bestimmungen über Anmeldung der Kurgäste und Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Duhnen.

Jeder Gast ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Ankunft in das Fremdenbuch seines Wohnungsgebers einzutragen. Letzterer hat seine Gäste am nächsten Werktag der Badeverwaltung nach der von dieser erlassenen Vorschrift anzumelden.

1. Die Kurtaxe, welche nach dem Gesetze Mk. 5 für den einzelnen Kurgast und Mk. 8 für eine Familie beträgt, ist von jedem Kurgast mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten für längeren als dreitägigen Aufenthalt während der Zeit vom 1. Juni einschliesslich bis 15. September einschliesslich zu entrichten.

2. Zur Kurtaxe werden nicht herangezogen:

- a) Aerzte und ihre Familienangehörigen,
- b) diejenigen, welche zur Erholung oder zur Kur in das Gornestift geschickt sind, sowie das Pflege- und sonstige Personal dieser Anstalt.
- c) Personen, welche sich nur besuchsweise in der Gemeinde aufhalten, ohne für ihren Aufenthalt Pension oder Wohnungsmiete zu zahlen.
- d) Beamte oder Militärpersonen, solange sie sich in dienstlicher Veranlassung in der Gemeinde aufhalten, wenn auch gleichzeitig zur Kur.
- e) alle diejenigen, welche sich geschäftlich in der Gemeinde aufhalten und daher nicht als Kurgäste anzusehen sind.
- f) diejenigen Kurgäste, welche auf ihren Antrag als Bedürftige vom Gemeindevorsitzenden von der Zahlung der Kurtaxe befreit werden. Zum Nachweis der Bedürftigkeit genügt ein ärztliches Attest und eine amtliche Bescheinigung über die Bedürftigkeit.

Für Gouvernanten, Erzieherinnen und Dienstboten, die sich in Begleitung der sie beschäftigenden Familie befinden, wird eine besondere Kurtaxe nicht erhoben.

g) Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Erwerbsunfähigkeit. Ferner Schüler unter 14 Jahren und der aufsichtführende Schulleiter. — Schüler über 14 Jahre und der aufsichtführende Schulleiter zahlen die halbe Kurtaxe.

3. Die Kurtaxe ist spätestens am 4. Tage des Aufenthalts in der Gemeinde an die von dem Gemeindevorstande mit der Einziehung der Taxe beauftragten Personen zu zahlen. — Nicht rechtzeitig gezahlte Kurtaxen werden gemäß § 1 Absatz 5 des Gesetzes vollstreckt.

4. Die Zahlung der Kurtaxe berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung der für die Kurgäste bestimmten Einrichtungen, mit Ausnahme der Bäder und etwaiger sonstiger Einrichtungen, für welche die festgesetzte Gebühr nach den hierfür getroffenen Bestimmungen auch von Kurgästen gezahlt werden soll.

Preise der Bäder in der Badeanstalt Duhnen

Einzelbad 50 Pfg. — Ein Dutzend Bäder 5 Mk.

Für Kinder ist, wenn keine besondere Kabine benötigt wird, die Hälfte zu zahlen. Wäsche ist gegen mässige Vergütung beim Bademeister zu haben.

Preise der Bäder im Familienbad Duhnen

In Einzelkabinen für Erwachsene 40 Pfg., Kinder 25 Pfg.

Tarif für Fuhrwerke die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom 5. April 1924 und 16. Juli 1926

Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badesallee; der zweite Fahrbezirk von der Badesallee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1-2 Personen	R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr	0.40
2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1-2 Personen	2.25
für jede weitere Person mehr	0.40
3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stickenbüttel, Brocksvalde oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	3.—
für jede weitere Person mehr	0.75
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stickenbüttel, Brocksvalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumröhne oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	3.75
für jede weitere Person mehr	0.75
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus“ oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt	2.25
für jede weitere Person mehr	0.75
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brocksvalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	4.50
für jede weitere Person mehr	0.75
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brocksvalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	6.—
für jede weitere Person mehr	0.75
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	0.40
über 25 kg	0.75

Taxe für Zeitfahrten.

Zeitfahrten kosten für 1-2 Personen	
für die erste Stunde	R.M. 3.75
für jede weitere Viertelstunde	0.75
für jede Person und Stunde mehr	0.40
Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.	

Taxe für Stellwagen.

Fahrt nach dem Familienbade Cuxhaven oder umgekehrt für die Person	R.M. 0.50
Duhnen oder umgekehrt für die Person	0.75
Brocksvalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person	0.40
Brocksvalde über Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person	0.75
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person	0.80
Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person	0.90
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person	0.80
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	0.25
über 25 kg	0.50

Tarif für Kraftwagen die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom 5. April 1924 und 20. Mai 1926

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel. Es wird in zwei Fahrpreiszonen eingeteilt.

Die erste Fahrpreiszone wird begrenzt in der Fahrtrichtung nach Duhnen, Stickenbüttel usw. über den Sirchweg oder den Feldweg durch die Döser Kirche, in der Fahrtrichtung nach Westerwisch, Stickenbüttel usw. über den Westerwischweg durch Brocksvalde, in der Fahrtrichtung nach Altenwalde durch die Altenwalder Brücke bei der hamburgischen Landesgrenze, in der Fahrtrichtung nach Groden, Altenbruch durch die Grodener Kirche.

Die zweite Fahrpreiszone umfaßt das übrige Gebiet des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel.

Die Kraftdroschken leisten in der ersten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	1. Einfache Taxe: bis 500 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 250 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
	2. Mittlere Taxe: bis 400 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 200 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
von 3-5 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	3. Hohe Taxe: bis 300 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit
	a) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage b) mit oder ohne Gepäck während der Nacht	

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Werden die Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe genommen werden. — Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

Die Kraftdroschken leisten in der zweiten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-5 Personen ohne od. mit Gepäck am Tage oder während der Nacht	bis 800 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit

Wird eine Droschke von einem Standplatz in der ersten Fahrpreiszone in die zweite bestellt, so darf ein Zuschlag von 20% des angezeigten Fahrpreises erhoben werden, falls die Droschke nicht sofort wieder zur Rückfahrt benutzt wird. Der Fahrpreis für die sogenannten Kleinkraftdroschken beträgt drei Viertel des nach der zuständigen Taxe angezeigten Betrages.

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrnschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927.

Auf Grund § 20a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, und gemäß § 17 der Polizeiverordnung des Amtsverwalters vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrnschaft Ritzebüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäß §§ 2 und 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von RM. 8.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrnschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Stadtbahnhof	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
	Pferdroschken	2
	Pferdestellwagen	3
Kaemmererplatz	Omnibusse	3
	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6
Kaiserapotheke	Kraftdroschken	6
Strandstrasse	Kraftdroschken	4
Steinmarnnerstrasse bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	8
Alte Liebe	Pferdroschken	2
	Omnibusse	2
Seebäderbrücke	Kraftdroschken	8
	Pferdroschken	2
	Omnibusse	2

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl	
Amerikahöft Lenzstrasse	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt	
	Duhnen Strandstrasse	Kraftdroschken	4
	Duhnen Dohrmannsplatz	Kraftstellwagen	1
	Duhnen Hotel zum Meer	Pferdestellwagen	2
Brockeswalde Lokal „Waldeslust“	Omnibusse	2	
	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt	
Brockeswalde Lokal „Waldschloß“	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt	

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftete oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verboten ist:

- a) die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belastigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzebüttel vor,
- b) das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebseinrichtungen,
- c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
- d) das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
- e) jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug).

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven

nach Haltestelle	oder umgekehrt	R.M.
Lütt's Ecke	0 15
Döse, Haltestelle Kaiserapotheke	0 20
Döse, Haltestelle Badehausallee	0 30
Döse, Haltestelle Döser Kirche	0 40
Döse bis Duhner Grenze	0 60
Duhnen	0 75
Groden (Kirche)	0 80
Gasthaus „Zur Erholung“	0 30
Brockeswalde	0 40
Sahlenburg, Haltestelle Itgen	0 60
Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	0 70
Sahlenburg, Haltestelle Nordhelmstiftung	0 90
Altenbruch	0 60
Lüdingworth	0 90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine Ausnahm hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0 20
„ — Döser Kirche	0 80
„ — Duhner Grenze	0 50
„ — Duhnen	0 75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenbeförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Holstenplatz 1, ☎ 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösing, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 3.

Tarif für die Dienstmänner vom 24. Februar 1912.

Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfaßt den Stadtteil Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selbst) sowie die Ostseite.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließl. der Strasse selbst) sowie das Hafengebiet.

Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).

Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.

Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:

- a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht R.M. 0 45
- für jede angefallenen weiteren 10 kg „ 0 15